II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstrukturen

KOM(83) 746 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Januar 1984)

(84/C 18/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), Artikel 7 der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (2) und Artikel 9 der Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (3), jeweils zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG (4), sehen vor, daß die vorgesehene Dauer der Durchführung der in diesen Richtlinien genannten gemeinsamen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1983 begrenzt ist.

Die Kommission hat am 10. Oktober 1983 dem Rat Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der Strukturen der Landwirtschaft übermittelt, die die in den vorgenannten Richtlinien genannten Maßnahmen ersetzen sollen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (5) ist die vorgesehene Dauer für die Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1984 zu verlängern, um die Kontinuität zu gewährleisten, die auf diesem Gebiet unerläßlich ist, bis die vorgeschlagenen Maßnahmen Anwendung finden, unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat Schwierigkeiten dargelegt, die sich in diesem Land bei der Anwendung der Richtlinie 72/160/EWG ergeben; es ist daher angezeigt, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, die Anwendung dieser Richtlinie auszusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorgesehene Dauer für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist bis zum 30. Juni 1984 begrenzt."

2. Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz der Richtlinie 72/160/EWG erhält folgende Fassung:

„Die vorgesehene Dauer für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist bis zum 30. Juni 1984 begrenzt."

3. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 72/161/EWG erhält folgende Fassung:

„Die vorgesehene Dauer für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist bis zum 30. Juni 1984 begrenzt."

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, den in den Artikeln 2, 4 und 8 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehenen Entwicklungsplan durch einen Betriebsverbesserungsplan zu ersetzen, aus dem anhand einer Rentabilitätsberechnung hervorgeht, daß die in diesem Plan vorgesehenen Investitionen wirtschaftlich rentabel sind und eine dauerhafte Verbesserung der Betriebsergebnisse zur Folge haben.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die in der Richtlinie 72/160/EWG vorgesehenen Maßnahmen nicht anzuwenden.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aussetzung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion

KOM(83) 746 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Januar 1984)

(84/C 18/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Beschränkung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion (1) ermächtigt die Mitgliedstaaten, Beihilfen zu Investitionen im Bereich der Milchproduktion zu gewähren.

Zur Verwirklichung der Produktionsziele der Gemeinschaft und insbesondere des Zieles der Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Markt für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft ist es erforderlich, vorübergehend jegliche Gewährung von Beihilfen zu Investitionen, die unmittelbar die Milcherzeugung betreffen, auszusetzen.

Diese Aussetzung der Beihilfen muß jedoch den besonderen Produktionsbedingungen in benachteiligten Gebieten Rechnung tragen, für die keine alternativen Produktionsmöglichkeiten bestehen, wie die Berggebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (2) oder Gebiete in denen die Entwicklung der Struktur der Rindviehhaltung in spezifischen Maßnahmen vorgesehen ist —

HÄT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 des Rates ist für den Zeitraum bis 30. Juni 1984 jegliche Gewährung von Beihilfen zu Investitionen, die unmittelbar die Milcherzeugung betreffen, verboten.

Bei den Betrieben, die in Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG oder in Gebieten gelegen sind, die Gegenstand einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind und in der besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der Rindviehhaltung vorgesehen sind, sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, Investitionsbeihilfen im Bereich der Milcherzeugung unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

— die besonderen Bedingungen der gemeinsamen Maßnahme müssen beachtet sein;

— die Investition erhöht den Milchviehbestand nicht über 40 Kühe je Betrieb;

— die Futterflächen müssen mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes ausmachen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

(1) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 32.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.